

## **Satzung des Altertums-Gauvereins Tegernsee e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Altertums-Gauverein Tegernsee e.V.**“
- (2) Sitz des Vereins ist Tegernsee. Der Verein ist im Vereinsregister seit 1904 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Altertums-Gauverein verfolgt nachfolgend beschriebene Zwecke:

- (1) Sammlung und Erhaltung von Altertümern, Kunstgegenständen und Gegenständen des täglichen Gebrauchs aus dem bayerischen Oberland, insbesondere aus dem Tegernseer Tal.
- (2) Wecken und Fördern des Interesses der Bevölkerung für die heimatliche Geschichte und die Erhaltung geschichtlich interessanter Gegenstände und des heimatlichen Brauchtums durch Veranstaltungen und Vorträge.
- (3) Trägerschaft für das Museum Tegernseer Tal

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person nach schriftlichem Antrag werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod
  2. durch Austritt, der nur schriftlich bis spätestens 3 Monate vor dem Jahresende mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  3. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält,
  4. wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Mahnung nicht geleistet hat

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Ehrenmitglieder**

Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinszwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der Gesamtvorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im 1. Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort und Datum, sowie der Tagesordnung ein. Nach Möglichkeit erfolgt ein Hinweis in der örtlichen Tagespresse/bzw. dem Onlinepressediens. Die Ladung muss postalisch spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (vorbehaltlich von § 9.5 Satz 4),
  2. die Bestellung und Abberufung von Beisitzern,
  3. die Bestellung von zwei Vereinsmitgliedern als Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
  5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  6. die Ausschließung eines Mitglieds,
  7. Satzungsänderungen,
  8. die Auflösung des Vereins,
  9. die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen,
  10. die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder und mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Eine Mindestanzahl von nicht dem Vereinsvorstand angehörigen Mitgliedern ist somit nicht erforderlich.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig und bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind per Akklamation mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.
- (7) Auf Antrag von mindestens 5 Vereinsmitgliedern können einzelne Tagesordnungspunkte in geheimer Wahl beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt.
- (8) Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen binnen 6 Wochen erneut einzuberufen. Die erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender
  3. 1. Schriftführer
  4. 2. Schriftführer
  5. 1. Kassier
  6. 2. Kassier
- Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) a) Der 1. Vorsitzende darf im Einzelfall über eine satzungsgemäße Ausgabe bis zur Höhe von € 2000,00 bestimmen.  
b) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als € 5.000,00 oder Dauerschuldverhältnisse mit jährlichen Verpflichtungen von mehr als € 2.000,00 können vom Vorstand nur dann abgeschlossen werden, wenn der Beirat diesen Geschäften zugestimmt hat.
- (4) Der Vorsitzende ist zuständig für:
1. Die Leitung des Vereins, sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,

2. Einberufung der Versammlungen des Vorstands und des Gesamtvorstandes,
  3. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie der Versammlungen von Vorstand und Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt des Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstands per Akklamation erfolgen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Beisitzern. Erachtet der Vorstand und die Beisitzer die Erweiterung des Beirats für erforderlich, so sind höchstens 2 weitere Beisitzer der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben :
- a) Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen,
  - b). Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit einem Wert von mehr als € 5.000,00 bzw. € 2.000,00 jährlich bei Dauerschuldverhältnissen
  - c). Beratung zu Beschwerden über ablehnende Aufnahmeentscheidungen
- (3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen Beisitzer bleiben solange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger das Amt übernehmen.
- (4) Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können die Beisitzer per Akklamation gewählt werden

## **§ 11 Gesamtvorstand**

- (1) Der Vorstand und der Beirat bilden den Gesamtvorstand.
- (2) Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren . Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen
- (3) Der Gesamtvorstand verfügt über die Bestände des Museums Tegernseer Tal

## **§ 12 Kassenbericht / Kassenführung**

Über die Geschäftsvorfälle des Vereinsjahres ist ein Kassenbericht auf der Grundlage der Kassenbuchführung zu erstellen.

Der Kassenbericht muss die wesentlichen Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) und den Vermögensstand des Vereins wiedergeben.

Der Kassenbericht ist für ein Kalenderjahr zu erstellen, der Vermögensstand ist auf den 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu berichten.

Die Kassenführung wird zeitlich vor der Mitgliederversammlung von den zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Die Kassenprüfer haben die gleiche Amtszeit wie der Vereinsvorstand.

Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis und beantragen die Entlastung des Kassiers für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

- (1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erbracht:
  1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Spenden und sonstige Zuwendungen,
  3. Eintrittsgelder aus dem Museum Tegernseer Tal,
  4. Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen,

5. staatliche Zuschüsse,
  6. Erträge aus Vereinsvermögen.
- (2) Über die Bestände des Museums Tegernseer Tal kann nur der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit verfügen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung der Auflösung muss eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Kassier Liquidatoren.
- (3) Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks (laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes) ist das Vereinsvermögen an die Stadt Tegernsee oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Gemeinde), oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Sammlung und Erhaltung von Altertümern, Kunstgegenständen aus dem bayerischen Oberland, insbesondere aus dem Tegernseer Tal, zu verwenden.
- (4) Die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens i.S.d. § 61 AO auf Grund der erfolgten Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.

**Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am**

**22. März 2014 beschlossen.**

**Gleichzeitig wird die Satzung vom 30.März 1985 aufgehoben.**